Friedhofsgebührenordnung für die Katholische Pfarr-/Kirchenstiftung St. Peter und Paul in March[1]

Aufgrund der Artikel 1, 3, 5 des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Regensburg vom 18.12.2024 (ABl. Nr. 1 vom 21.01.2025) hat die Katholische Kirchenstiftung St. Peter und Paul [2] am 10.08.26 [3] die folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen 2
§ 2 Höhe der Gebühr 2
§ 3 Ermäßigung und Befreiung 2
§ 4 Gebührenschuldner 2
§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren 3
§ 6 Umsatzsteuer 3
§ 7 Rücknahme von Anträgen 3
§ 8 Erstattung 3
§ 9 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel 4
§ 10 Rückständige Gebühren 4
§ 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten 4

[1] Name und Ort
[2] Name und Ort
[3] Datum

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die Benutzung des Friedhofs der Katholischen Kirchenstiftung St. Peter und Paul March[4] und seiner Einrichtungen sowie für sonstige friedhofshoheitliche Leistungen werden gemäß § 33 der Friedhofsordnung der Katholischen Kirchenstiftung Gebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

§ 3 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung auf Antrag des Gebührenschuldners durch die Katholische Kirchenstiftung erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag des Gebührenschuldners setzt voraus, dass das Interesse des Gebührenschuldners an der Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung den Betrag von 50,00 Euro überschreitet.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

1. wer die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer den Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt,
3. wer sich zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat sowie
4. wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungspflichtig ist.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

[4] Namen einfügen

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung gegenüber dem Gebührenschuldner, insbesondere die Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Inanspruchnahme der Dienstleistung.

(2) Die Katholische Kirchenstiftung ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben.[5]

(3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Art. 12 des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Regensburg vom 18.12.2024 (ABl. Nr. 1 vom 21.01.2025) durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief oder in Textform bekanntgegeben.

(4) Die Gebühren werden zehn Tage nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern die Katholische Kirchenstiftung keinen anderen Zeitpunkt festlegt.

(5) Die Benutzung des Friedhofs und die Erbringung von Leistungen kann von der vorherigen Zahlung festgesetzter Gebühren oder der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht werden. Abweichend von Absatz 3 sind die Gebühren sofort fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und gesondert im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer nach § 12 UStG).

§ 7 Rücknahme von Anträgen

Der Gebührenschuldner kann einen Antrag auf eine von der Katholischen Kirchenstiftung zu erbringende Leistung bis zu 14 Kalendertage vor dem Termin der Leistungserbringung schriftlich oder in Textform zurücknehmen (Abmeldung). In diesem Fall erfolgt keine Festsetzung einer Gebühr. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 oder nimmt der Gebührenschuldner die Leistung nicht in Anspruch, lässt dies die Entstehung der Gebühr unberührt.

§ 8 Erstattung

Eine Erstattung gezahlter Gebühren bei vorzeitiger Aufgabe eines Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

[5] Soweit Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben werden, ansonsten entfällt die Regelung.

§ 9 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Katholischen Kirchenstiftung St. Peter und Paul March[6] vom 12.8.26 sowie der anschließenden Bekanntmachung am [8] in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag (Aushang) der vollständigen Friedhofsgebührenordnung samt Anlage an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen und zusätzlicher Niederlegung der Gebührensatzung im Pfarramt der Katholischen Kirchenstiftung. Auf die Niederlegung im Pfarramt wird hiermit hingewiesen.

(2) Mit Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung treten etwaige ältere Regelungen hierzu außer Kraft.

Die Katholische Kirchenstiftung St. Peter und Paul March hat in ihrer Sitzung vom 12.8.26 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

March, den 12.08.26

Siegel

Kirchenverwaltungsvorstand
Tobias Magerl, Pfarrer

Kirchenpfleger
Walter Bachsleitner

[6] Name
[7] Datum
[8] Datum

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Vorstehende, von der oben genannten Katholischen Kirchenstiftung am beschlossene Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich gemäß Art. 44 KiStiftO genehmigt.

Regensburg, den 07. Sep. 2026

Diözese Regensburg KdöR
Prof. Dr. Martin Schulte
Leiter der Stabsstelle Kirchliche Aufsicht

Anlage – Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr

a.	für ein Einzelgrab	Betrag 35 €
b.	für ein Doppelgrab	Betrag 54 €
c.	für ein Urnenerdgrab	Betrag 35 €
d.	in einer Urnenwand (Grabkammer)	Betrag 35 €

1. Bei erstmaliger Belegung ist die Grabnutzungsgebühr für die gesamte Dauer der Ruhefrist im Voraus zu zahlen.
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
3. Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 20 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
4. Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 1 bis 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 20 Abs. 3 Friedhofsordnung).
5. Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.
6. Bei Urnenbeisetzungen in einem Einzel-, Doppel- oder Dreifachgrab ist die Grabnutzungsgebühr identisch mit der Grabnutzungsgebühr für Sargbestattungen in der entsprechenden Grabstätte.

2. Bestattungsgebühren

a. Erdbestattung

Vorbereitung / Durchführung / Nachbereitung der Trauerfeier, Sicherstellung hoheitlicher Ablauf (fachl. Aufsicht, Koordination des hoheitlichen Ablaufs)	Betrag 119 €
Leichentransport auf dem Friedhof - Sargträger (wenn gewünscht)	Betrag 59,50 € (je Mann)
Grabaushub und Grabverfüllung	Betrag 547,40 €
zzgl. Tieferlegung	Betrag 238 €
Abfuhr von Steinen u. überschüssigem Erdreich	Betrag 119 €
Zuschlag für Grabtechnik An- u. Abfahrt	Betrag 107,10 €
Herstellen des Grabhügels incl. Grabschmuck	Betrag 83,30 €
Tieferbettung (im Rahmen Grabherstellung)	Betrag 238 €
Sonderarbeiten z. B. gefrorener Boden inkl. Gerät, Streu- u. Schneidarbeiten	Betrag 71,40 € je Std.

b. Urnenbeisetzung

Vorbereitung / Durchführung / Nachbereitung der Trauerfeier, Sicherstellung hoheitlicher Ablauf (fachl. Aufsicht, Koordination des hoheitlichen Ablaufs)	Betrag 119 €
Blumentransport auf dem Friedhof	Betrag 59,50 €
Öffnen und Schließen des Urnengrabes / Aufbewahrungsortes / Urnenwand	Betrag 178,50 € Betrag 59,50 €
Anbringen Grabschmuck (Grundausstattung)	Betrag 59,50 €
Grab abräumen / Einfassung abbauen (je Std. u. Mann)	Betrag 59,50 €

c. Umbettung (Erdbestattung)

Ausgrabung	Betrag 952 €
Wiederbestattung	Betrag 714 €
Tieferbettung	Betrag 238 €

d. Umbettung (Urnenbeisetzung)

Ausgrabung / Herausnahme	Betrag 119 €
Wiederbeisetzung	Betrag 119 €

e. Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

f. Aussegnungshalle / Leichenhaus

Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und Reinigung wird von der Kath. Kirchenstiftung erhoben	Betrag 80 €/pro Tag Betrag 10 €/jeder weitere Tag

☐ Die Gebühr für die Benutzung der kommunalen Leichenhalle wird von der Gemeinde erhoben

3. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Deckung der allgemeinen Instandhaltungs- und Verwaltungskosten, insbesondere Strom, Wasser-, Abfall- und Wegeunterhaltungskosten, des Friedhofes beträgt bei allen Grabarten kalenderjährlich 73,45,- €, sofern nicht eine abweichende Zahlungsmodalität im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Gebührensatzung zwischen den Parteien vereinbart wird, und ist bei Gräbern ohne Wahlrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist und bei Wahlgräbern bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu entrichten.

4. Verwaltungsgebühren

1. Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen (Grabmalgenehmigungsgebühr), wird eine Gebühr von 5 € erhoben.
2. Für die Zustimmung zur Umbettung von Särgen oder Urnen wird eine Gebühr von 5 € erhoben.

3. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofsordnung wird eine Gebühr von 10 € erhoben.
4. Für die Umschreibung einer Graburkunde wird eine Gebühr von 15 € erhoben.
5. Für die Erlaubnis, ein Grabmal abräumen zu dürfen, wird eine Gebühr von 5 € erhoben.
6. Etwaig erforderliche behördliche Gebühren hat der Gebührenschuldner zu tragen, die Gebühren werden diesem in Rechnung gestellt.